**Vertrag über eine Auftragsverarbeitung**

– im Folgenden "**Vertrag**" –

zwischen

**Autobahn Tank & Rast GmbH**

Andreas-Hermes-Straße 7-9

53175 Bonn

– im Folgenden "**Verantwortlicher**" –

und

**RealcCore Group GmbH**

Im Welterbe 2

45141 Essen

– im Folgenden "**Auftragsverarbeiter**" –

– im Folgenden Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter einzeln "**Partei**",   
gemeinsam die "**Parteien**" –

**PRÄAMBEL**

I. Der Verantwortliche plant den Aufbau und den Betrieb von unterschiedlichen Services unter Einsatz der Google Cloud Plattform und anderer Services von Google, sowie Produkten von Salesforce (im Folgenden das "**Projekt**").

II. Tank Rast hat entschieden, den Auftragsverarbeiter mit der Entwicklung, dem Betrieb der Tank & Rast-Umgebung auf der Google Cloud Plattform sowie verschiedener weiterer Leistungen unter Verwendung der Google Cloud Plattform und anderer Services von Google, Microsoft sowie Salesforce zu beauftragen. Hinsichtlich dieser Leistungen haben die Parteien am [Datum] den Rahmenvertrag über IT-Dienstleistungen Nr. 25 / 0311 / 000geschlossen (im Folgenden "**Hauptvertrag**"), der die Einzelheiten der Rechte und Pflichten der Parteien regelt.

III. Im Zuge der Leistungserbringung unter dem Hauptvertrag verarbeitet der Auftragsverarbeiter auch personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen.

Vor diesem Hintergrund und zur Regelung dieser Auftragsverarbeitung schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

1. **Gegenstand und Dauer der Verarbeitung**
   1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen nach Maßgabe des Hauptvertrages und ggfs. weiteren Bestimmungen in zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträgen (in Form von Leistungsscheine oder Bestellungen über das SAP-System des Verantwortlichen). Einzelheiten zur Leistungsbeschreibung sowie zu den für die Leistungserbringung eingesetzten Mitteln und der Art der Leistungserbringung können dem Hauptvertrag sowie den jeweiligen Einzelverträgen entnommen werden.
   2. Die Laufzeit der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags. Mit der Beendigung des Hauptvertrages endet die Laufzeit dieses Vertrages, ausgenommen hinsichtlich der Pflichten und Regelungen, deren Geltung ausdrücklich über das Ende der Verarbeitungsleistung hinaus angeordnet wird (siehe Ziffern 4, 7, 10, 11).
   3. Das Recht jeder Partei zur jederzeitigen außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags sowie des Hauptvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur jederzeitigen außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags liegt für den Verantwortlichen insbesondere vor, wenn
      1. der Auftragsverarbeiter gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt,
      2. der Auftragsverarbeiter die unter diesem Vertrag verarbeiteten personenbezogenen Daten für andere als nach Ziffer 2.1 zugelassenen Zwecken verarbeitet,
      3. der Auftragnehmer eine Weisung des Verantwortlichen nach Ziffer 3 dieses Vertrages nicht ausführt,
      4. der Auftragsverarbeiter seiner Informationspflicht nach Ziffern 7.5 bis 7.7 dieses Vertrages nicht nachkommt,
      5. der Auftragsverarbeiter die Ausübung der Kontrollrechte des Verantwortlichen nach Ziffer 9 dieses Vertrages verweigert oder nicht nur unerheblich beeinträchtigt, oder
      6. der Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter entgegen Ziffer 6 dieses Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen einschaltet.
   4. Dieser Vertrag ist integraler Bestandteil des Hauptvertrags und bildet eine Anlage desselben.
2. **Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten und Kategorien der Betroffenen**
   1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten des Verantwortlichen ausschließlich zu den in **Anlage 1** genannten Zwecken. Dem Auftragsverarbeiter ist es untersagt, die personenbezogenen Daten, die dem Verantwortlichen zugewiesen sind, zu anderen Zwecken, für Zwecke Dritter oder zu eigenen Zwecken zu verarbeiten.
   2. Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter sind die in **Anlage 2** genannten personenbezogenen Daten.
   3. Die Kategorien der von der Verarbeitung der Daten betroffenen Personen sind in **Anlage 3** definiert.
   4. Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Land außerhalb der Europäischen Union/ des Europäischen Wirtschaftsraums („**Drittland**“) bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn einer der rechtlichen Mechanismen zur Legitimierung des internationalen Datentransfers und Voraussetzungen des Kapitels 5 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ("**DS-GVO**") erfüllt ist.
3. **Weisungsbefugnis des Verantwortlichen**
   1. Der Auftragsverarbeiter wird die Verarbeitung von Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen ausführen. Der Verantwortliche behält sich ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Hiervon abweichende Verarbeitungen darf der Auftragsverarbeiter nur durchführen, wenn er hierzu durch das Recht der Union oder eines Mitgliedstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtliche Anforderung vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
   2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich in Textform zu informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DS-GVO oder gegen andere anwendbare Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedsstaaten verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.
   3. Wendet sich eine betroffene Person zur Wahrnehmung ihrer in Kapitel 3 der DS-GVO genannten Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht, nicht Gegenstand einer automatisierten Entscheidung zu sein) unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, wird er dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten und nur nach Maßgabe der Weisung des Verantwortlichen handeln. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Zustimmung in Textform durch den Verantwortlichen erteilen.
   4. Nur auf Weisung des Verantwortlichen berichtigt oder löscht der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen, schränkt deren Verarbeitung ein oder erfüllt die weiteren in Kapitel 3 der DS-GVO geregelten Betroffenenrechte. Der Auftragsverarbeiter hat ein Löschkonzept sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, um den Verantwortlichen bei Anfragen betroffener Personen im angemessenen Umfang zu unterstützen, damit der Verantwortliche seinen Pflichten im Hinblick auf die in Kapitel 3 der DS-GVO niedergelegten Rechte nachkommen kann.
   5. Die Parteien nennen der jeweils anderen Partei einen oder mehrere Ansprechpartner, welche die Einzelweisungen erteilen bzw. entgegen nehmen.

Die Parteien haben das Recht, die zur Erteilung von Weisungen bzw. zu deren Entgegennahme berechtigten Personen auszutauschen oder zu ergänzen. Die jeweils andere Partei ist unverzüglich in Textform über den Austausch oder die Ergänzung zu informieren.

* 1. Weisungen erfolgen mindestens in Textform. Sie werden durch den Auftragsverarbeiter in einem von ihm zu führenden Verzeichnis in elektronischer Form dokumentiert. Mündliche Weisungen werden durch den Verantwortlichen unverzüglich mindestens in Textform bestätigt.

1. **Vertraulichkeit**

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich seine zur Verarbeitung der Daten befugten Mitarbeiter vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulich­keits- beziehungsweise Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen auf Anfrage unverzüglich einen angemessenen Nachweis der entsprechenden Verpflichtungen auf die Vertraulichkeit zu liefern.

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die Zuverlässigkeit und angemessene Überwachung aller mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasster Personen und stellt in jedem Fall sicher, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten streng auf diejenigen Personen beschränkt ist, die diese personenbezogenen Daten kennen müssen, um die Vertragsleistungen gem. dem Hauptvertrag zu erbringen. Er stellt darüber hinaus sicher, dass diese Personen die Daten des Verantwortlichen nur auf dessen Anweisung verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

1. **Technische und organisatorische Maßnahmen**
   1. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen die im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Datenverarbeitung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Er trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, das den Anforderungen der DS-GVO, insbesondere des Art. 32 DS-GVO, genügt. Die geeigneten Maßnahmen umfassen
      1. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
      2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
      3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
      4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Einzelheiten zu den vom Auftragsverarbeiter getroffenen und einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in **Anlage 4** enthalten, die Bestandteil dieses Vertrags ist.

* 1. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Verantwortlichen schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
  2. Der Auftragsverarbeiter trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Art. 32 DS-GVO bieten.
  3. Auf Weisung des Verantwortlichen wird der Auftragsverarbeiter alternative oder weitere wirksame technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, wenn sich die in Anlage 4 beschriebenen Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben oder wenn der technische Fortschritt dies erfordert. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß Anlage 4 nicht (mehr) ausreichend sind oder der technische Fortschritt weitere oder alternative Maßnahmen erfordert.

1. **Weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)**
   1. Der Auftragsverarbeiter ist zur Einschaltung von Subunternehmern, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen (weiteren Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DS-GVO), nur nach vorheriger Genehmigung des Verantwortlichen in Schrift- oder Textform berechtigt. Der Verantwortliche ist damit einverstanden, dass der Auftragsverarbeiter die in **Anlage 5** aufgeführten Subunternehmer zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen unter diesem Vertrag einsetzen darf. Weitere oder andere Subunternehmer darf der Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen einsetzen.
   2. Der Auftragsverarbeiter legt den weiteren Auftragsverarbeitern im Wege vertraglicher Vereinbarung dieselben Datenschutzpflichten auf, wie sie sich für ihn selbst aus diesem Vertrag ergeben, wobei die vom weiteren Auftragsverarbeiter konkret ergriffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen individuell zu bestimmen sind.
   3. Dem Verantwortlichen sind gegenüber den weiteren Auftragsverarbeitern die gleichen Kontroll- und Informationsrechte einzuräumen wie in diesem Vertrag dem Verantwortlichen gegenüber dem Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung in Schrift- oder Textform Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Verhältnis zum weiteren Auftragsverarbeiter zu erteilen, erforderlichenfalls auch durch dessen Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen. Auf Wunsch des Verantwortlichen sind dem Verantwortlichen vom Auftragsverarbeiter Kopien dieser Verträge mit den weiteren Auftragsverarbeitern zur Verfügung zu stellen, die hinsichtlich vertraulicher Informationen (insbesondere zu den kommerziellen Bedingungen des jeweiligen Vertrags) geschwärzt werden können.
   4. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass das Schriftformerfordernis des Art. 28 Abs. 9 DS-GVO beim Abschluss von Verträgen mit weiteren Auftragsverarbeitern gewahrt wird.
   5. Der Auftragsverarbeiter haftet dem Verantwortlichen gegenüber für die Einhaltung der Datenschutzpflichten der weiteren Auftragsverarbeiter.
   6. Nicht als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleister zu verstehen, deren Dienste der Auftragsverarbeiter als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Zu solchen Nebenleistungen zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (soweit der Dienstleister keinen Zugang zu personenbezogenen Daten des Verantwortlichen hat) oder Reinigungsdienste. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, auch mit solchen Dienstleistern angemessene vertragliche Vereinbarungen zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen zu treffen sowie entsprechende Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
   7. Die Bestimmungen der Ziffer 2.4 gelten auch für die Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen durch weitere Auftragsverarbeiter.
   8. Die vorgenannten Vorschriften gelten auch für eine weitere Unterbeauftragung durch die weiteren Auftragsverarbeiter.
   9. Soweit ein Subunternehmer personenbezogene Daten in einem Drittland verarbeitet, insbesondere wenn der Subunternehmer aus einem Drittland auf personenbezogene Daten zugreift, die in der Europäischen Union/ Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden ("**Nicht-EWR-Subunternehmer**"), stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass angemessene Garantien gemäß Art. 46 DSGVO implementiert sind. Ziffer 2.4 dieses Vertrages gilt entsprechend.
2. **Unterstützungs- und Informationspflichten des Auftragsverarbeiters**
   1. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DS-GVO genannten Pflichten im erforderlichen und angemessenen Umfang zu unterstützen.
   2. Soweit der Verantwortliche bei der ihm obliegenden Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses im Sinne des Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf Informationen des Auftragsverarbeiters angewiesen ist, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen im erforderlichen und zumutbaren Umfang zu unterstützen, wenn der Verantwortliche ihn in Schrift- oder Textform hierzu auffordert.
   3. Ist der Verantwortliche zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel 3 der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen gesetzlich verpflichtet, so wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, diesen Pflichten nachzukommen, wenn der Verantwortliche ihn in Schrift- oder Textform hierzu auffordert. Soweit eine betroffene Person einen Anspruch zur Wahrnehmung der in Kapitel 3 der DS-GVO genannten Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend macht, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen an den Verantwortlichen weiterleiten und ohne entsprechende Weisung des Verantwortlichen nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.
   4. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen nach Art. 82 DS-GVO, wenn der Verantwortliche ihn in Schrift- oder Textform hierzu auffordert.
   5. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich im Falle von Kontrollhandlungen und Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Kapitels 6 der DS-GVO, soweit sie sich auf die Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen beziehen. Dies gilt auch soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter ermittelt. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen auf Anfrage im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Wahrnehmung von Rechtsschutz betreffend gegen ihn gerichtete Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Kapitels 6 der DS-GVO im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung im Rahmen dieses Vertrages.
   6. Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DS-GVO, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, ohne Ansehen der Person des Verursachers oder der Art der Verursachung unverzüglich zu melden, wenn sie ihm bekannt wird. Dies gilt auch bei einem Verdacht auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sowie bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder sonstige Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter hat in Abstimmung mit dem Verantwortlichen diesen bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere nach Art. 33 und 34 DS-GVO) im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen und unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen zu ergreifen.
   7. Im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird der Auftragsverarbeiter sämtliche maßgeblichen Informationen, einschließlich folgender Informationen, dem Verantwortlichen zur Verfügung stellen: (i) eine Beschreibung der Art des Vorfalls, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und Zahl der betroffenen Datensätze, (ii) Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners, bei dem weitere Informationen eingeholt werden können sowie (iii) eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen, um dem Vorfall abzuhelfen, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung der nachteiligen Auswirkungen.
   8. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten oder – falls er zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich nicht verpflichtet ist – eines Ansprechpartners für im Rahmen des Vertrages aufkommende Datenschutzfragen mit. Einen Wechsel des Datenschutzbeauftragten bzw. des Ansprechpartners hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
   9. Die Regelungen dieser Ziffer 7 haben auch nach der Beendigung des Vertrags unverändert Gültigkeit bis zu der vollständigen Erfüllung der in ihr geregelten Pflichten des Auftragsverarbeiters.
3. **Unterstützungs- und Informationspflichten des Verantwortlichen**
   1. Der Verantwortliche ist verpflichtet, den Auftragsverarbeiter unverzüglich in Textform zu informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Verarbeitungstätigkeit des Auftragsverarbeiters gegen die DS-GVO oder gegen andere anwendbare Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedsstaaten verstößt.
   2. Die Pflichten der Ziffer 7.2, 7.4, 7.5 und 7.7 dieses Vertrages gelten für den Verantwortlichen gegenüber dem Auftragsverarbeiter entsprechend.
4. **Kontrollrechte des Verantwortlichen**
   1. Der Verantwortliche hat im Falle eines begründeten Anlasses jederzeit, ansonsten einmal jährlich das Recht, Überprüfungen der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters aus diesem Vertrag durchzuführen oder durch einen im Einzelfall zu benennenden Sachverständigen oder andere fachlich geeignete Personen durchführen zu lassen. Er hat zu diesem Zweck das Recht, Kontrollen im Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters durchzuführen. Diese sind mit angemessener Vorlaufzeit anzukündigen und erfolgen nur zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, an den Kontrollen des Verantwortlichen im erforderlichen und angemessenen Umfang mitzuwirken und dazu beizutragen, insbesondere indem er die erforderlichen Informationen mitteilt.
   2. Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung des Verantwortlichen zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf Anfrage in Schrift- oder Textform binnen zwei (2) Wochen die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages und **Anlage 4** nach.
   3. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann auch durch Vorlage eines aktuellen Testats oder Prüfberichts unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder ISO 27001) erbracht werden. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Art. 42 DS-GVO wird als Faktor herangezogen, um die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen.
5. **Herausgabe- und Löschungspflichten**
   1. Auf Aufforderung durch den Verantwortlichen und spätestens nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten sowie existierende Kopien nach Wahl des Verantwortlichen zurückzugeben oder zu löschen, soweit nicht der Auftragsverarbeiter nach dem Recht der Europäischen Union oder dem anwendbaren nationalen Recht zur Speicherung verpflichtet ist. Das Protokoll der Löschung ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen. Eine etwaige Vernichtung von Daten ist dem Verantwortlichen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
   2. Datenträger und Dokumente, die der Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen erlangt, bleiben im Eigentum des Verantwortlichen; sie sind auf Aufforderung durch den Verantwortlichen und spätestens nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Verantwortlichen vom Auftragsverarbeiter zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten.
   3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.
   4. Die Regelungen dieser Ziffer 10 haben auch nach der Beendigung des Vertrags unverändert Gültigkeit bis zu der vollständigen Erfüllung der in ihr geregelten Pflichten des Auftragsverarbeiters.
6. **Haftung**
   1. Die Parteien haften für den Schaden, der durch eine nicht ordnungsgemäße Verarbeitung verursacht wurde, entsprechend ihres Anteils an der Verursachung des Schadens. Haftungsprivilegierungen, die sich aus dem Hauptvertrag oder aus einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien ergeben, finden keine Anwendung auf Datenschutzverstöße oder Verletzungen der Regelungen dieses Vertrags.
   2. Der Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Datenverarbeitung verursachten Schaden,
      1. soweit er seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachgekommen ist;
      2. für die von ihm eingeschalteten weiteren Auftragsverarbeiter wie für eigenes Verschulden;
      3. wenn und soweit er rechtmäßig erteilte Anweisungen des Verantwortlichen nicht beachtet oder entgegen dieser Anweisungen gehandelt hat.
   3. Die jeweilige Partei wird von der Haftung befreit, wenn sie nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
   4. Für den Fall, dass der Verantwortliche durch einen Dritten auf Schadensersatz wegen einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Verarbeitung in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen im Innenverhältnis von der Haftung frei und ersetzt dem Verantwortlichen alle angemessenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich der für die Rechtsverteidigung des Verantwortlichen anfallenden Kosten), die durch die Inanspruchnahme entstanden sind, sofern und soweit der Auftragsverarbeiter den Schaden gemäß Ziffern 11.1 bis 11.3 zu vertreten hat.
   5. Ziffer 11.4 gilt entsprechend für den Fall, dass eine Datenschutzbehörde Maßnahmen gegen den Verantwortlichen ergreift oder ein Verfahren wegen einer nicht ordnungsgemäßen Verarbeitung einleitet.
   6. Die Regelungen dieser Ziffer 11 haben auch nach der Beendigung des Vertrags unverändert Gültigkeit.
7. **Sonstiges**
   1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
   2. Im Falle eines Widerspruches zwischen diesem Vertrag und dem Hauptvertrag hinsichtlich des Datenschutzes gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.
   3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
8. **Anlagenverzeichnis**

Die folgenden Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Zwecke der Datenverarbeitung

Anlage 2: Von der Datenverarbeitung betroffene personenbezogene Daten

Anlage 3: Von der Datenverarbeitung betroffene Personen

Anlage 4: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

Anlage 5: Subunternehmer

Essen, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für den **Auftragsverarbeiter**, RealCore Group GmbH

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
[Name, Position] [Name, Position]

Bonn, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für den **Verantwortlichen**, Autobahn Tank & Rast GmbH:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Gerhard Göttert, Geschäftsführer Ralf Rothkamp, Leiter Recht

**Anlage 1**

**Zwecke der Datenverarbeitung**

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellten oder die für den Verantwortlichen im Laufe der Leistungserbringung erhobenen oder auf sonstige Weise verarbeiteten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

Konzeption und Unterstützung bei der Implementierung einer Customer Data Plattform zur Zusammenführung und Verwaltung von Kundendaten aus verschiedenen Tank & Rast Datensystemen, sowie der Nutzung derselben zu Kommunikationszwecken

**Anlage 2**

**Von der Datenverarbeitung betroffene personenbezogene Daten**

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die folgenden vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellten oder für den Verantwortlichen im Laufe der Leistungserbringung erhobenen oder auf sonstige Weise verarbeiteten personenbezogenen Daten:

Personenstammdaten (Name, Vorname, Personalnummer)

Kommunikationsdaten (wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

Vertragsstammdaten (Art der Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)

Kundenhistorie

Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

Bonitätsdaten

Auskunftsdaten von Dritten (z. B. Bonitätsauskunft)

Auskunftsdaten aus öffentlichen Verzeichnissen

Online-Nutzungsdaten

Mitarbeiter-Stammdaten

Gehaltsabrechnungs- und Zahlungsdaten

Arbeitszeugnisse mit Leistungs- und Beurteilungsdaten

Abmahnungen

Betriebsarztuntersuchungen

Bewerbungen mit Kontaktdaten, Leistungsdaten, Beurteilungsdaten

Planungs- und Steuerungsdaten

Kundendaten

Unter den personenbezogenen Daten sind dabei folgende besondere Kategorien personenbezogener Daten vertreten:

Rassische und/oder ethnische Herkunft

Politische Meinungen und/oder weltanschauliche Überzeugungen

Religiöse Überzeugungen

Gewerkschaftszugehörigkeit

Genetische Daten

Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person

Gesundheitsdaten

Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person

**Anlage 3**

**Von der Datenverarbeitung betroffene Personen**

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die folgenden vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellten oder für den Verantwortlichen im Laufe der Leistungserbringung erhobenen oder auf sonstige Weise verarbeiteten personenbezogenen Daten für folgende betroffenen Personengruppen:

Beschäftigte im Sinne der anwendbaren Datenschutzvorschriften

Kunden

Ansprechpartner bei geschäftlichen Kunden

Interessenten

Abonnenten (z. B. eines E-Mail-Newsletter)

Lieferanten und Ansprechpartner bei Lieferanten

Handelsvertreter

Franchisenehmer und Beschäftigte bei Franchisenehmern

**Anlage 4**

**Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters**

Zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Sinne der Ziffer 5 des Vertrages ergreift der Auftragsverarbeiter folgende technische und organisatorische Maßnahmen:

**1. Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO)**

Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik

Pseudonymisierung der Daten

**2. Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

Zutrittskontrolle

Sicherheitsschlösser mit Schlüsselregelung

verschlossene Türen bei Abwesenheit

Fenstersicherung (insbesondere im Erdgeschoss)

Festlegung von Sicherheitsbereichen

Zutrittskontrollsystem (z.B. Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte; kontrollierte Schlüsselvergabe)

Codeschloss

Protokollierung der Zugänge

Zutrittsregelungen für betriebsfremde Personen

Empfang, Werkschutz, Pförtner

Überwachungseinrichtung (Alarmanlage, Videomonitor)

Zugangskontrolle

Tastatursicherung durch Schloss

Identifizierung und Authentifizierung einschließlich Verfahrensregelungen zur Kennwortvergabe (Mindestlänge, Sonderzeichen, regelmäßiger Kennwortwechsel)

Begrenzung der Login-Fehlversuche

Protokollierung

Systemverwalterbefugnisse/-protokollierung

Bildschirmsperre mit Passwortschutz

Firewall

Zugriffskontrolle

Berechtigungskonzept mit differenzierten Berechtigungen

Anzahl der Administratoren auf das notwendige Maß beschränkt

Identifizierung und Authentifizierung

Aufbewahrung von Datenträgern in verschließbaren Schränken (Data Safes)

Trennungskontrolle

Physikalische oder logische Trennung

Interne Multi-Mandantenfähigkeit

Trennung von Test und Produktion

Weitergabekontrolle

Kennzeichnung der Datenträger

Verschlüsselung von Daten auf Datenträgern bzw. bei der elektronischen Übertragung entsprechend dem Stand der Technik

Bestandsverzeichnis und Bestandskontrolle der Datenträger

Festlegung der zur Abgabe von Datenträgern bzw. zur elektronischen Übertragung berechtigten Personen

Verwendung einer elektronischen Signatur

Festlegung des Empfängerkreises von Daten

Regelungen für den Transport von Datenträgern (z.B. Kurier, verschlossene Behälter)

Einrichtung eines VPN (Virtual Private Network)

Kryptographische Verschlüsselung der übertragenen Daten

Fernwartungskonzept

Protokollierung von Weitergaben und Auswertung der Protokolle

Eingabekontrolle

Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme bezüglich sämtlicher Systemaktivitäten; datenschutzgerechte Aufbewahrung der Protokolle durch den Auftragsverarbeiter für definierten Zeitraum

Verfügbarkeitskontrolle

Unterbrechungsfreie Stromversorgung

Betriebsbereitschaft

Notfallkonzept

Brandmelder

Virenschutz

Firewall

Intrusion Detection Systeme

**3. Wiederherstellung von Verfügbarkeit und Zugang (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)**

Backup-Verfahren (mit Festlegung von Rhythmus, Medium, Aufbewahrungszeit und -ort)

Spiegelung von Festplatten

Zusätzliche Sicherungskopien mit Lagerung an besonders geschützten Orten

Incident-Response-Management

**4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO)**

Regelmäßige Zertifizierung (z.B. BSI-Grundschutz, ISO 270001)

Regelmäßige interne Audits

Stand: [Datum einfügen]

**Anlage 5**

**Subunternehmer**

Der Verantwortliche stimmt dem Einsatz der folgenden Subunternehmer (weiteren Auftragsverarbeitern) gemäß Ziffer 6 des Vertrags zu:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Name** | **Adresse** | **Funktion** | **Ort der Datenverarbeitung (Land)** |
|  |  |  |  |